

# Ein erfreuliches Urteil des Genfer Geschworenengerichts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 15

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-563570>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Nançoz sechs Jahre und Burnier 18 Monate Gefängnis!  
Gewiss ein furchtbares Urteil für die Betreffenden.  
Bedenkt man aber, womit sie sich diese Strafen geholt haben, so muss man dem Geschworenengericht volle Anerkennung zollen. Nur so kann mit diesen Vampyren aufgeräumt werden, die glauben, alles und besonders an unsern Artgenossen die frechtesten Handlungen ungestraft vornehmen zu dürfen. Es ist zweifellos, dass der betr. Herr ein Opfer seiner Veranlagung war und umso begrüssenswerter ist es, dass hier die Gerichte das Tatmoment, also Ueberfall mit Be- raubung ohne irgendwelche Milderung, objektiv aburteilten. Das ist durchaus nicht so selbstverständlich wie man es sich denken möchte. Es gibt leider in der Schweiz noch reichlich viele Gerichtshöfe, die unsern Artgenossen, unserer Veranlagung auch nicht das geringste Verständnis entgegen bringen können, die im Gegenteil, sich gleich vornehmerein sich uns gegenüber feindlich einstellen und dadurch auch ihre Rechtsprechung so gestalten, dass zu guter Letzt sogar noch die Unsrigen als Beklagte dastehen. Darum ist das Genfer Urteil für uns überaus interessant und wertvoll, zeigt es doch, dass sich die maassgebenden Behörden unserer grössern Städte auch mit dem unsrigen Problem beschäftigen, demselben endlich das nötige Verständnis entgegen zu bringen gewillt sind, und uns vor allem endlich auch als Menschen behandeln und würdigen. Möchten sich nun auch die Rechtsprecher der kleinen Orte an ihren Kollegen ein Beispiel nehmen. Wenn unser Sexual- Problem auch begreiflicher Weise oftmals über ihren Horizont hinausgeht, wenn sie eben mit dem besten Willen sich nicht in unsere Lage hineinendenken können, dann sollen sie aber auch den Mut finden, sich andernorts aufklären und belehren lassen und erst dann, und wenn auch sogar möglicherweise ohne ihre Ueberzeugung ihr Urteil fällen. Verurteilt ist sehr schnell, ein Menschenleben aber dauert sehr lange. Dasselbe zu retten und nicht leichtfertig verdammen und vernichten soll die oberste Richtlinie der Richter sein.

Wir werden nächstens über Rechtsprechungen berichten können, die das gerade Gegenteil von dem Genferurteil sind und die ein Hohn bedeuten in der heutigen Zeit, ganz abgesehen von der Art und Weise, wie diese Angelegenheiten an den Haaren herbeigeholt wurden. Und das alles im selben Land, nur gesehen von andern Kantonsaugen.